

**II-238 Oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1181/J
1985-03-06**

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. GRAFF

und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Schul-
pflichtgesetzes

Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport haben mit Kundmachung vom 8. Februar 1985, BGBl. Nr. 76 unter Berufung auf Art. 49 a B-VG das Schulpflichtgesetz wiederverlautbart.

Bei dieser Wiederverlautbarung wurden insgesamt 24 Gliederungsbezeichnungen abgeändert, und zwar durchgehend die bisherigen Buchstabenbezeichnungen in neue Ziffernbezeichnungen, also beispielsweise in § 9 Abs. 3

die lit.a	in	z 1
die lit.b	in	z 2
die lit.c	in	z 3
die lit.d	in	z 4
die lit.e	in	z 5.

Eine Gesamtübersicht ergibt sich aus der Beilage.

Durch diese völlig überflüssige Änderung der Gliederungsbezeichnungen wird die Zitierung geläufiger Gesetzesbestimmungen ebenso erschwert wie die Verständlichkeit ergangener Entscheidungen. In Entscheidungssammlungen, Rechtsdateien und allen anderen

juristischen Publikationen wird künftig jede Äußerung der Lehre oder der Rechtssprechung zu einer der betroffenen Gesetzesstellen durch Hinweise auf die frühere und die neue Bezeichnung ergänzt werden müssen, was für den Rechtspraktiker eine äußerst lästige und völlig überflüssige Belastung bedeutet.

Der schwerste Vorwurf gegen diese Wiederverlautbarung ist aber der, daß eine solche Vorgangsweise durch die in Art. 49 a B-VG enthaltene verfassungsgesetzliche Ermächtigung überhaupt nicht gedeckt ist, geradezu gegen diese Ermächtigung verstößt und daher verfassungswidrig ist.

Nach Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG können anlässlich der Wiederverlautbarung eines Gesetzes die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen zwar entsprechend geändert werden, aber nur "bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen".

In der hier kritisierten Wiederverlautbarung hat es bei den geänderten Gliederungsbezeichnungen weder einen "Ausfall" noch einen "Einbau" einer neuen Bestimmung gegeben.

Es findet sich auch keine sonstige Rechtsgrundlage für die vorgenommenen Bezeichnungsänderungen; insbesondere kann nicht von der Behebung von "Unstimmigkeiten" gesprochen werden, da die bisherige Regelung vollkommen stimmig war.

Die gewählte Technik der Wiederverlautbarung kann sich somit auf keine Rechtsgrundlage, sondern allenfalls auf willkürlich gewählte Kriterien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes berufen, die als "legistische Richtlinien" für künftige Gesetzgebungsakte zweckmäßig sein mögen, für die Umstellung geltender Rechtsvorschriften aber jeder positivrechtlichen oder sachlogischen Rechtfertigung entbehren. Es steht nirgends geschrieben, daß man den Absatz eines Gesetzesparagraphen unbedingt zunächst in Ziffern und erst dann in Buchstaben untergliedern muß und nicht umgekehrt.

- 3 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die gemeinsam mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bei Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern), zumal weder ein "Ausfall" noch ein "Einbau" einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG vorliegt ?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weg-gelassen werden, die Buchstabengliederungen in Ziffern abzuändern, sodaß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wieder-verlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann ?
3. Sind Sie bereit, das Schulpflichtgesetz ehestens - nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlaut-barung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet - in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren ?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten ?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis - vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften - in höherem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen ?

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BEILAGE

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 21. Feber 1985

32. Stück

76. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes

76. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. Feber 1985, mit der das Schulpflichtgesetz wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1963, BGBl. Nr. 267, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzbuch, Z 8;

2. Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 322, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird;

3. Bundesgesetz vom 2. Juni 1978, BGBl. Nr. 232, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, Art. II Z 2;

4. Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 366, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird.

Artikel III

Die gegenstandslos gewordenen §§ 25, 26 und 27 werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

Im Hinblick auf Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984 wird der Ausdruck „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

Artikel V

(1) In folgenden Bestimmungen werden verschiedene überholte terminologische Wendungen, veraltete Schreibweisen und sonstige Unsummigkeiten richtiggestellt:

§§ 8 Abs. 2 (Beistrichsetzung), 10 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 2 (Beistrichsetzung), 24 Abs. 3, 29

Abs. 1 und 2 Einleitungssatz, 29 Abs. 2 (Beistrichsetzung) und 30 Abs. 1 und 2.

(2) Die überholten terminologischen Wendungen „die Bestimmungen des“ und „finden Anwendung“ werden durch einfachere Wendungen ersetzt.

(3) Die Schreibweise von Gliederungsbezeichnungen, Überschriften und Abkürzungen wird der heute üblichen Schreibweise angepaßt.

(4) Der überholte Gebrauch des Dativ-„e“ wird dem heute üblichen Gebrauch angepaßt.

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden folgende bisherige Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert:

alt:	neu:
§ 5	§ 5
(1) lit. a	(1) Z 1
lit. b	Z 2
sublit. aa	lit. a
sublit. bb	lit. b
lit. c	Z 3
sublit. aa	lit. a
sublit. bb	lit. b
lit. d	Z 4
§ 9	§ 9
(3) lit. a	(3) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
§ 29	§ 29
(2) lit. a	(2) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
lit. f	Z 6
lit. g	Z 7
lit. h	Z 8
lit. i	Z 9
lit. j	Z 10
lit. k	Z 11